

Satzung
des Vereins "WLF WomanLifeFreedomEurope e.V."

§ 1

Der Verein "WLF WomanLifeFreedomEurope e.V." mit Sitz in Köln, Deutschland (In der Zukunft werden weitere Niederlassungen in Ländern der Europäischen Union hinzukommen.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist:

1. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

1.1 Runden Tische, Konferenzen, Demonstrationen, Kongresse, Debatten, Ausstellungen, Umfragen, Seminare, Filmvorführungen, Buchvorstellungen, Erklärungen, Präsenz- und Online-Kurse, Sensibilisierungskampagnen, Aufrufe zur internationalen Unterstützung, um autoritäre Regime, insbesondere das iranische, unter Druck zu setzen. Gezielt Gespräche mit politischen Entscheidungsträgern, Vertretern von Gewerkschaften und internationalen Menschenrechtsorganisationen führen, um über die Geschehnisse im Iran zu informieren und das Bewusstsein zu schärfen.

2. Förderung Gleichberechtigung von allen Menschen - die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden - , die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere auch für Menschen im Iran.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

2.1. Präsenz- und Online-Kurse, Sensibilisierungskampagnen, Aufrufe zur internationalen Unterstützung; Kampagnen zur Unterstützung der Menschenrechte und zivilgesellschaftlicher Bewegungen, insbesondere im Iran

2.2. Gezielt Gespräche mit politischen Entscheidungsträgern, Vertretern von Gewerkschaften und internationalen Menschenrechtsorganisationen führen, um über die Geschehnisse im Iran zu informieren und das Bewusstsein zu schärfen.

2.3. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit ähnlichen Zielen. Diese Zusammenarbeit kann in folgenden Bereichen erfolgen: Runden Tische, Konferenzen, Demonstrationen, Kongresse, Debatten, Ausstellungen, Umfragen, Seminare, Filmvorführungen von historischen und kulturellen Dokumentarfilmen im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins, Buchvorstellungen, Theater und Konzerte, Festivals und kulturelle Veranstaltungen, Filmfestivals, Literaturfestivals, Organisation von Reisen und Besichtigungen, wissenschaftliche Veranstaltungen, Unterstützung von übergreifenden parteipolitischen Erklärungen, Pressearbeit und verwandte Veranstaltungen.

3. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Folter und Straftaten - Folter -; Förderung des Andenkens an Verfolgte; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

3.1. Rechtliche, finanzielle, medizinische und moralische Unterstützung.

4. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung-Gedanken. Erhaltung und Förderung der Beziehungen zum Iran und der iranischen Kultur in ihrer multikulturellen Vielfalt.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

4.1. Runden Tische, Konferenzen, Kongresse, Debatten, Ausstellungen, Umfragen, Seminare, Filmvorführungen, Buchvorstellungen, Erklärungen, Präsenz- und Online-Kurse für die Völkerverständigung.

4.2. Theater und Konzerte, Festivals und kulturelle Veranstaltungen, Filmfestivals, Literaturfestivals, Organisation von Reisen und Besichtigungen, wissenschaftliche Veranstaltungen,

Unterstützung von übergreifenden parteipolitischen Erklärungen, Pressearbeit und verwandte Veranstaltungen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die "Amnesty International", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei für diesen Beschluss die Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Vereins auf der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 6

Das Fundament der Vereinsarbeit basiert auf dem Prinzip eines freien und demokratischen Systems. Der Verein befürwortet und unterstützt die Prinzipien religiöser Toleranz, weltanschaulicher Vielfalt und politischer Neutralität. Der Verein lehnt entschieden extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Aktivitäten ab. Die Mitgliedschaft im Verein steht nur Personen offen, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Diese Grundsätze sind unveränderlich.

§ 7

Mitgliedschaft: Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Aktive Mitgliedschaft: Mitglieder, die in den Exekutivkomitees tätig sind.

- Inaktive Mitgliedschaft: Mitglieder, die sich in der Generalversammlung befinden, aber in den Exekutivkomitees inaktiv sind.

- Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder haben das Recht, an Sitzungen teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern, können jedoch nicht an Abstimmungen teilnehmen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für diese Mitglieder ist ehrenhaft.

§ 8

Organe des Vereins: Die Organe des Vereins bestehen aus: Gründerversammlung, Mitgliederversammlung, dem Vorstand.

Gründerversammlung:

Die Gründer: Die Personen, die die Verfasser der ursprünglichen Satzung des Vereins und die Gründer des Vereins sind.

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung der Mitglieder findet einmal im Jahr statt. Die Versammlung wird vom Vorstand mit schriftlichen Einladungen, die mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Veranstaltung unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder verschickt werden, einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von 20% der Mitglieder einberufen werden. Diese Versammlungen müssen innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattfinden.

Vorstand:

Der Vorstand wird durch Abstimmung der Mitglieder in die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder maximal fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Wenn mehr als drei Mitglieder gewählt werden, können neben dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister auch zwei weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Gemäß § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

Amtszeit und Kandidatur: Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre und erstreckt sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands in der Mitgliederversammlung.

Rücktritt:

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist an den Vorstand gemeldet werden. Der Vorstand muss die Mitglieder innerhalb von 2 Wochen über den Rücktritt eines Vorstandsmitglieds informieren.

§ 9

Mitgliedsbeitrag und Finanzangelegenheiten: Die Finanzierung der Vereinsziele erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Gewinn aus dem Vereinskonto
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- finanzielle Unterstützung, finanzielle Hilfe (staatliche Unterstützung, Kommunen, regionale und ...), Unterstützung aus der Zivilgesellschaft.

§ 10

Satzungsänderung: Die Satzung kann geändert werden, wenn die Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung bezüglich einer Änderung einberufen wurde. In der Einladung müssen die Änderungspunkte der Satzung auf der Tagesordnung stehen. Für eine Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit der Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder und eine positive Abstimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung: Die vorstehende Satzung wurde am 12.11.2024 mit Google-Meet Online von der Mitgliederversammlung angenommen. Nach der Registrierung im Vereinsregister wird die Satzung rechtsverbindlich.